

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 105/06 B

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 1.083,70 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache von dem beklagten Geldinstitut die Rücküberweisung von Rentenbeträgen.
- 2 Der Versicherte W. L. bezog von der Klägerin eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die entsprechenden monatlichen Geldbeträge wurden ab 1. September 2000 auf dessen Konto bei der Beklagten überwiesen. Der Versicherte starb am 22. November 2000. Hiervon wurde die Klägerin am 6. Dezember 2000 telefonisch unterrichtet. Die Rentenzahlungen stellte sie im Januar 2001 ein.
- 3 Auf Anfrage teilte die Beklagte der Klägerin mit, das Konto des Versicherten habe am 29. November 2000, dem Tag des Eingangs der Rentenzahlung für Dezember 2000 in Höhe von 1.071,44 DM, mit 530,34 DM im Soll gestanden. Am 28. Dezember 2000, dem Tag des Eingangs der Rentenzahlung für Januar 2001, habe das Konto ein Guthaben von 502,90 DM aufgewiesen. In der Zeit vom 28. Dezember 2000 bis 2. Januar 2001 seien von Unbekannten unter Verwendung der Scheckkarte des verstorbenen Versicherten und der Eingabe der korrekten Geheimzahl an Geldautomaten insgesamt 5.543,00 DM abgehoben worden; am 3. Januar 2001 habe das Konto mit 4.036,92 DM im Soll gestanden.
- 4 Die Beklagte lehnte die Forderung der Klägerin ab, die Rentenüberzahlungen in Höhe von insgesamt 2.119,54 DM (2 x 1.071,44 DM = 2.142,88 DM ./. des Eigenanteils des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 23,34 DM) zurück zu überweisen. Mit ihrem Zahlungsbegehren hatte die Klägerin im Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 28. Oktober 2003, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 31. Januar 2006). Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. Das Vorbringen der Klägerin genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.



- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer hat die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar zu bezeichnen und auszuführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl. ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 8 Die Klägerin misst folgender Rechtsfrage eine grundsätzliche Bedeutung bei:
"Kann das Geldinstitut den vom Rentenversicherungsträger ihm gegenüber nach § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI geltend gemachten Rücküberweisungsanspruch unter Hinweis auf § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI zurückweisen, wenn es im Falle von den Schutzbetrag mindernden Verfügungen in Form von Abhebungen am Geldautomat nicht in der Lage ist, Namen und Anschriften der Personen, die den Geldbetrag abgehoben haben, oder neue Kontoinhaber zu benennen?"
- 9 Die Klägerin hat die Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage nicht dargelegt. Klärungsbedürftig ist eine solche Frage nur dann, wenn sich ihre Beantwortung nicht ohne weiteres aus dem Gesetzestext ergibt und sich die Frage auch nicht unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt.
- 10 Die Klägerin hat es schon unterlassen, sich mit den einschlägigen Gesetzestexten auseinander zu setzen. Da sie von der Beklagten die Rücküberweisung der nach dem Tode des Versicherten zu Unrecht überwiesenen Geldbeträge verlangt, hätte sie aufzeigen müssen, warum sich ihre Frage nicht bereits am Maßstab der Texte des § 118 Abs 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) beantworten lässt, der - wie wohl auch von der Klägerin nicht in Zweifel gezogen wird - sowohl die Anspruchsgrundlage für ihr Rücküberweisungsbegehren als auch den Entreichungseinwand regelt, den das Geldinstitut ggf dem Leistungsbegehren anspruchsvernichtend entgegenhalten kann. Die Klägerin trägt weder vor, der Wortlaut der Regelungen, welche die Anspruchsgrundlage ausgestalten (§ 118 Abs 3 Satz 1 und 2 SGB VI), noch die Regelungen zum Entreichungseinwand (von der Klägerin geltend gemacht: Satz 3 aaO) könnten einen Hinweis dafür enthalten, es könnte für den Rücküberweisungsanspruch, und insbesondere für den Entreichungseinwand, auch nur möglicherweise darauf ankommen, dass das Geldinstitut die Namen und die Anschrift der Personen benennen kann, die - nach Eingang der Rentenzahlung - Geldbeträge von dem Konto abgehoben haben, und dass im Falle einer objektiven Unmöglichkeit einer solchen Benennung die Geltendmachung eines Entreichungseinwandes entfallen könnte.
- 11 Die Klägerin hat auch nicht vorgetragen, der Text des § 118 Abs 4 SGB VI enthalte einen solchen Hinweis. Wenn sie dennoch meint, der in dieser Norm geregelte Auskunftsanspruch (Satz 4 aaO) sei über den Normtext hinaus auch auf Abs 3 aaO in dem Sinne zu beziehen,



dass in Fällen der vorliegenden Art der Einwand des Satzes 3 aaO vom Geldinstitut nicht erhoben werden dürfe, hätte sie darlegen müssen, aus welchen Gründen Anlass zu einer solchen wortlautübersteigenden Deutung des Gesetzes bestehen könnte. Hierzu fehlen wiederum die erforderlichen Ausführungen.

- 12 So ist die Klägerin ua nicht unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zB auf die Gesetzessystematik eingegangen, also auf das Verhältnis von § 118 Abs 3 SGB VI, der nach dieser Rechtsprechung einen vorrangigen "Erstattungsanspruch" (genauer: Rücküberweisungsanspruch) gegen das Geldinstitut begründet, zu Abs 4 aaO, der dem Rentenversicherungsträger einen - "bloß" - nachrangigen Erstattungsanspruch gegen die dort umschriebenen Dritten gibt. Wenn demzufolge ein Erstattungsanspruch gegen einen Dritten erst dann besteht, wenn feststeht, dass ein solcher Anspruch in der entsprechenden Höhe gegen das Geldinstitut nicht mit Erfolg geltend gemacht werden kann, ist nicht ohne weiteres ersichtlich, warum eine im Rahmen des nachrangigen Anspruchs geregelte Voraussetzung Bedeutung für den vorrangigen Erstattungsanspruch haben könnte.
- 13 Die Klägerin hat auch nicht aufgezeigt, nach seinem Sinn und Zweck könnte dem Auskunftsanspruch eine über den sachlichen Anwendungsbereich des Abs 4 aaO hinausgehende Bedeutung zukommen. Auch dass sich unter Zugrundelegung der sog historischen Auslegung Zweifel an der Richtigkeit einer am Wortlaut der einschlägigen Gesetzestexte sich orientierenden Auslegung ergeben könnten, lässt sich dem Vorbringen der Klägerin nicht entnehmen. Sie hat somit nicht die Klärungsbedürftigkeit ihrer Fragestellung deutlich gemacht. Ob ein "Eintreten" der Beklagten in Höhe der zu Unrecht überwiesenen Geldbeträge aus anderen Rechtsgründen in Betracht kommen könnte, ist hier unbeachtlich; denn zu einem solchen Problemkreis hat die Klägerin schon keine Rechtsfrage formuliert.
- 14 2. Den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 15 Eine Divergenz liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Klägerin hätte insoweit vorgetragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz die Hauptsacheentscheidung des LSG von welcher genau bestimmten Aussage in einem Urteil (hier) des Bundessozialgerichts (BSG) abweicht und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht.
- 16 Die Klägerin trägt vor, das LSG weiche in seinem Urteil von den Entscheidungen des 4. Senats des BSG vom 4. August 1998 (B 4 RA 72/97 R), vom 20. Dezember 2001 (B 4 RA 53/01 R, B 4 RA 37/01 R, B 4 RA 44/01 R), vom 9. April 2002 (B 4 RA 64/01 R), vom 8. Juni 2004 (B 4 RA 42/03 R) und vom 13. Dezember 2005 (B 4 RA 28/05 R) sowie von den Entscheidun-



gen des 5. Senats des BSG vom 11. Dezember 2002 (B 5 RJ 42/01 R) sowie des 13. Senats des BSG vom 14. November 2002 (B 13 RJ 7/02 R) und vom 26. November 2003 (B 13 RJ 209/03 B) ab. In diesen Entscheidungen laute der Leitsatz jeweils:

"Das Geldinstitut kann sich nur auf den anspruchsvernichtenden Einwand der Entreichung nach § 118 Abs 3 Satz 3 <gemeint wohl auch: und Satz 4> SGB VI berufen, wenn bei Eingang des Rückforderungsverlangens des Rentenversicherungsträgers das in der Überweisung genannte Konto kein zur Erstattung ausreichendes Guthaben aufweist und das Geldinstitut den Wert der Gutschrift nicht zur Befriedigung eigener Forderungen gemindert hat."

- 17 Hiervon weiche die in der Entscheidung des LSG zum Ausdruck gebrachte rechtliche Auffassung ab, wonach es nicht darauf ankomme, ob ein Konto bei Eingang der Rentenleistung im Soll stand und das Geldinstitut durch Verrechnung mit eigenen Forderungen den Wert der Gutschrift gemindert hat, wenn durch Verfügungen am Geldautomat durch Dritte das Geldinstitut den Entreichungseinwand des § 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI anspruchsvernichtend geltend machen kann.
- 18 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin einen die Entscheidung des LSG tragenden Rechtsatz benannt hat; denn sie gibt lediglich die in der Entscheidung "zum Ausdruck gebrachte rechtliche Auffassung" wieder, also eine Rechtsauffassung, wie sie die Klägerin demzufolge nur sinngemäß dem angefochtenen Urteil entnommen hat. Dies kann letztlich dahin stehen. Schon die gegenübergestellten Rechtssätze bezeichnen, so wie sie von der Klägerin formuliert worden sind, keine Divergenz. Nach ihrem Vorbringen beschränkt sich die Aussage des LSG auf die Fälle, in denen an einem Geldautomat durch Dritte verfügt worden ist. Der von der Klägerin aus der zitierten Rechtsprechung des BSG gefolgerte Leitsatz enthält jedoch keinen Hinweis, dass das BSG in einer der genannten Entscheidungen eine Aussage zu einer solchen Konstellation gemacht haben könnte.
- 19 Unerheblich ist der Vortrag, dass die Entscheidung des LSG teilweise nicht der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entspricht. Zu Recht hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass es für die Frage, ob das Geldinstitut den überwiesenen Betrag zur Befriedigung eigener Forderungen verwandt hat, zB dadurch, dass es den bei Eingang der Rentenzahlung bestehenden Schuldenstand des Kontoinhabers durch Verrechnung gemindert hat, ua auch auf den Kontostand bei Eingang der Leistung und auf das Verhalten des Geldinstituts danach ankommt. Somit hätte für das LSG durchaus Anlass bestanden zu prüfen, ob jedenfalls mit Blick auf den Sollsaldo bei Eingang der Rentenzahlung für Dezember 2000 ein zumindest teilweiser Rücküberweisungsanspruch gegen das Geldinstitut bestanden haben könnte, weil das Konto zu diesem Zeitpunkt mit 530,34 DM im "Minus" stand. Ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist jedoch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Das Beschwerdegericht entscheidet aus-



schließlich darüber, ob der geltend gemachte Zulassungsgrund zulässig dargelegt bzw bezeichnet und begründet ist, dagegen hat über die Sache ggf allein das Revisionsgericht nach zugelassenen Revision zu befinden.

- 20 3. Die Beschwerdebegründung der Klägerin genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 22 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 63 Abs 2 Satz 1, 47 Abs 1 und 3 sowie § 52 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz idF des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I 718).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)